



Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Angekündigte Änderungen 2018

Ausgabe vom 13.12.2017 (ersetzt Ausgabe vom 24.10.2017)

1 Allgemeines

1.1 Kurzbeschreibung

Nach Art. 19, Abs. 3 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV - SR 510.625) sind die Gemeindenamen und Gemeindenummern des amtlichen Gemeindeverzeichnisses behördenverbindlich. Das Bundesamt für Statistik vergibt für jede Gemeinde eine Nummer und erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (GeoNV - Art. 19, Abs. 1). Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden alle von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (swisstopo) genehmigten Änderungen von Gemeindenamen sowie weitere von den zuständigen kantonalen Stellen gemeldeten Änderungen (Aufhebung von Gemeinden, Gebietsveränderungen und Änderungen in den Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons) nachgeführt.

1.2 Struktur

Das amtliche Gemeindeverzeichnis ist nach Kantonen sowie nach Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons gegliedert (GeoNV - Art. 19, Abs. 2).

1.3 Wichtigste Anwendungen

Das amtliche Gemeindeverzeichnis wird als definatorische Grundlage zur Gemeindeidentifikation und Gemeindenamen in zahlreichen Verwaltungsapplikationen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft eingesetzt.

2 Liste der angekündigten Mutationen

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindenname	Regel	GdeNr.	Gemeindenname	Status	Gültig ab
ZH	36 42 44	Oberstammheim Unterstammheim Waltalingen			Stammheim	beschlossen	01.01.2019
ZH	134 140 142	Hütten Schönenberg (ZH) Wädenswil			Wädenswil	beschlossen	01.01.2019
BE	304 664	Kallnach Golaten				in Abklärung	01.01.2019
BE	329 334	Langenthal Obersteckholz			Langenthal	in Abklärung	01.01.2019
GR	3691 3693 3694	Hinterrhein Nufenen Splügen				in Abklärung	01.01.2019
AG	4272 4281	Attelwil Reitnau	2	4281	Reitnau	beschlossen	01.01.2019
JU	6708 6720 6728	Courrendlin Rebeuvelier Vellerat	2	6708	Courrendlin	beschlossen	01.01.2019
BE	869 873 874 876 884	Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Toffen				in Abklärung	01.01.2020
BE	937 939	Schwendibach Steffisburg			Steffisburg	in Abklärung	01.01.2020
BE FR	661 2275	Clavaleyres Murten			Murten	in Abklärung	01.01.2021
ZH	21 30 31 32 33 39	Adlikon Andelfingen Henggart Humlikon Kleinandelfingen Thalheim an der Thur				in Abklärung	
BE	432 434 441 443 445	Cormoret Courtelary Renan (BE) Saint-Imier Sonvilier				in Abklärung	
BE	867 883	Gurzelen Seftigen				in Abklärung	
BE	886 936 948	Wattenwil Pohlem Forst-Längenbühl				in Abklärung	
BE	981 996	Niederbipp Wolfsberg				in Abklärung	
SH	2914 2917 2919	Büttenhardt Lohn (SH) Stetten (SH)				beantragt	
SG	3253 3255	Marbach (SG) Rebstein				beantragt	
GR	3901 3926	Chur Maladers			Chur	in Abklärung	
AG	4094 4096 4097 4167	Bözen Effingen Elfingen Hornussen				in Abklärung	
AG	4095 4114	Brugg Schinznach-Bad				beantragt	

Amtliches Gemeindeverzeichnis - Angekündigte Änderungen - Ausgabe vom 13.12.2017

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindenname	Regel	GdeNr.	Gemeindenname	Status	Gültig ab
AG	4301	Baldingen					
	4302	Böbikon					
	4306	Fisibach					
	4308	Kaiserstuhl					
	4314	Mellikon					
	4315	Rekingen (AG)					
	4316	Rietheim					
	4317	Rümikon					
	4322	Wislikofen					
	4323	Bad Zurzach				in Abklärung	
TI	5061	Airolo					
	5079	Quinto				in Abklärung	
TI	5064	Bodio					
	5073	Giornico					
	5076	Personico					
	5077	Pollegio				in Abklärung	
TI	5095	Brione (Verzasca)					
	5102	Corippo					
	5105	Frasco					
		Gebiet "Lavertezzo Valle" der Gemeinde					
		5112 Lavertezzo					
		5129	Sonogno				
	5135	Vogorno					
		Gebiet "Gerra Valle" der Gemeinde 5138					
		Cugnasco-Gerra			Verzasca	in Abklärung	
TI	5178	Croglio					
	5202	Monteggio					
	5213	Ponte Tresa					
	5222	Sessa				in Abklärung	
TI	5205	Muzzano					
	5236	Collina d'Oro			Collina d'Oro	in Abklärung	
TI	5304	Bosco/Gurin					
	5307	Campo (Vallemaggia)					
	5309	Cerentino					
	5310	Cevio					
	5315	Linescio				in Abklärung	
VS	6031	Bagnes					
	6036	Vollèges				in Abklärung	
VS	6132	Charrat					
	6136	Martigny				in Abklärung	
VS	6241	Miège					
	6249	Venthône					
	6250	Veyras				in Abklärung	
JU	6703	Bourrignon					
	6712	Develier				in Abklärung	
ZH	91	Niederweningen					
	93	Oberweningen					
	98	Schleinikon					
	99	Schöfflisdorf				abgelehnt	
BE	687	Corcelles (BE)					
	691	Crémines					
	692	Eschert					
	694	Grandval			Le Grand-Val	abgelehnt	
JU	6704	Châtillon (JU)					
	6708	Courrendlin					
	6720	Rebeuvelier					
	6721	Rossemaison					
	6728	Vellerat				abgelehnt	

Gemeindefreie Spezialgebiete: Staatswald Galm und Kommunanz

Der Staatswald Galm und die Kommunanz sind Teil des BFS-Nummerierungssystems, obwohl es sich bei diesen Gebieten nicht um Gemeinden handelt. Die Nummern dieser Gebiete dienen dazu, zusammen mit den kantonalen Seeanteilen die vollständige, d.h. lückenlose Fläche der Schweiz in Statistiken, geographischen Informationssystemen u.dgl. zu erheben bzw. darzustellen.

Durch die grosse Anzahl von Gemeindefusionen der letzten Jahre ist es notwendig geworden, die Nummern dieser Gebiete per 1. Januar 2004 zu ändern, um in den betreffenden Bezirken zusätzliche Gemeindenummern für die neuen fusionierten Gemeinden verfügbar zu machen.

Der nachstehenden Tabelle können die alten und neuen Nummern dieser gemeindefreien Spezialgebiete entnommen werden.

<i>Amtliches Gemeindeverzeichnis</i>				<i>Neuer voraussichtlicher Gemeindestand</i>			
<i>Kt.</i>	<i>GdeNr.</i>	<i>Gemeindename</i>	<i>Regel</i>	<i>Gde-Nr.</i>	<i>Gemeindename</i>	<i>Gültig ab</i>	<i>Status</i>
FR	2285	Staatswald Galm	---	2391	Staatswald Galm	01.01.2004	Definitiv
TI	5020	C'za Medeglia/Robasacco	---	5391	C'za Cadenazzo/ Monteceneri	01.01.2004	Definitiv
TI	5238	C'za Corticiasca/Valcolla	---	5394	C'za Capriasca/Lugano	01.01.2004	Definitiv

3 Erläuterungen zur Liste der angekündigten Änderungen

3.1 Grundsätzliches

Die in Kapitel 2 aufgeführte Liste enthält alle angekündigten Änderungen des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz, welche dem Bundesamt für Statistik (BFS) gemeldet und für welche noch keine offiziellen Mutationsmeldungen des BFS publiziert wurden.

Die aufgeführten Angaben zum Gemeindestand gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Änderungen durch alle zuständigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen genehmigt werden.

3.2 Status der angekündigten Änderungen

Im nachfolgenden Schema - [Schematische Darstellung von Gemeindefusionen](#) - wird der Ablauf, der Status und die Aufnahme von Gemeindefusionen in das Dokument „angekündigte Änderungen“ beschrieben. Sinngemäss gilt dieses Schema aber auch für folgende Änderungen:

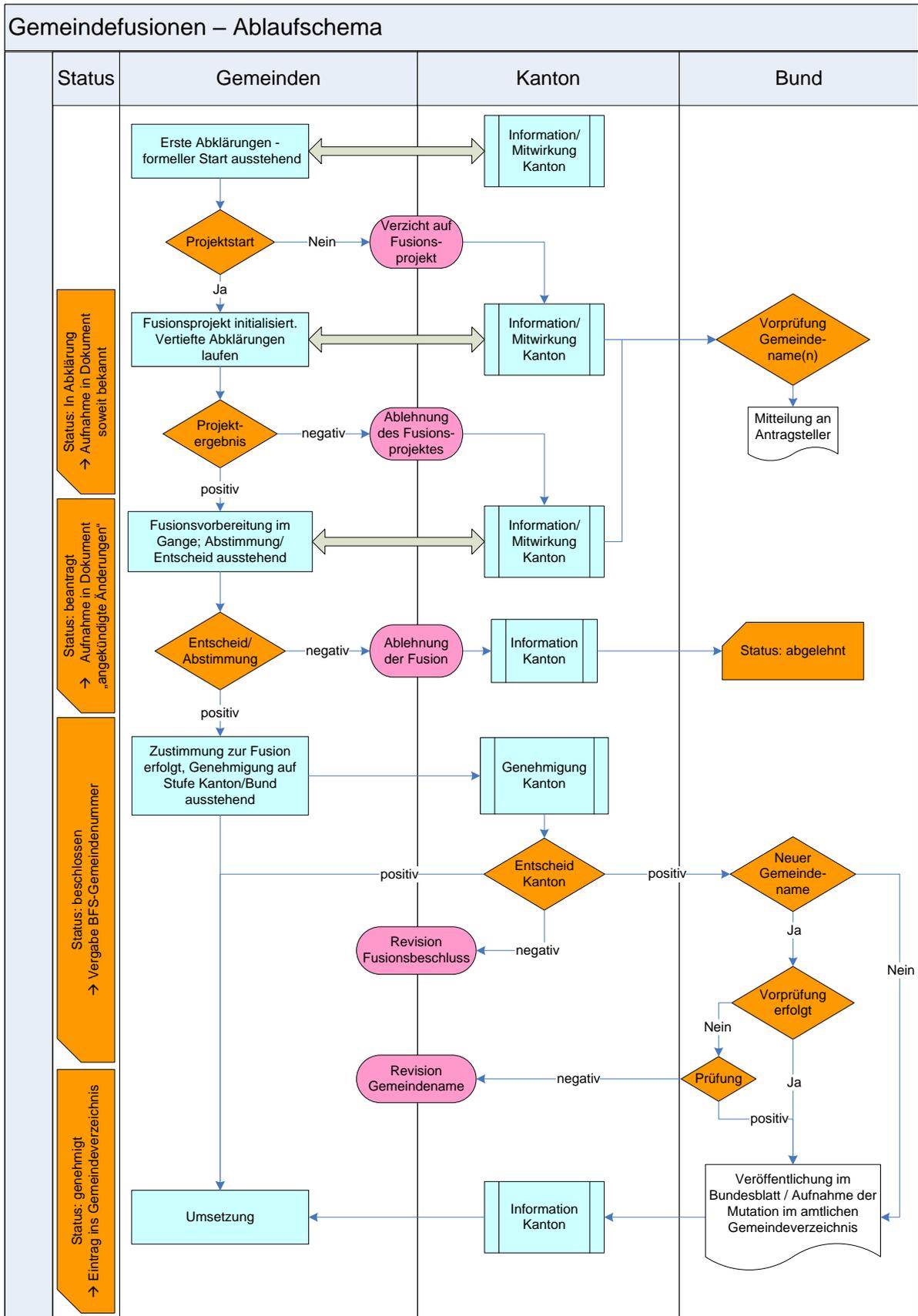
- Namensänderungen von Gemeinden
- Gemeindennamen im Falle einer Aufteilung (Gemeindetrennung oder Ausgemeindung) von Gemeinden
- Gebietsveränderungen zwischen Gemeinden, soweit bewohnte Gebiete betroffen sind
- den Wegfall eines Gemeindennamens im Falle einer Zusammenlegung (Eingemeindung) von Gemeinden
- die Änderungen des Namens von Bezirken oder vergleichbaren administrativen Einheiten des Kantons
- die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder zu einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons

<i>Status</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Dokument „Angekündigte Änderungen“</i>
---	Erste informelle Abklärungen; noch kein formelles Fusionsprojekt initialisiert.	Kein Eintrag
in Abklärung	Fusionsprojekt initialisiert. Vertiefte Abklärungen laufen.	Eintrag fakultativ (sofern dem BFS gemeldet)
beantragt	Fusionsvorbereitung im Gange; Abstimmung/ Entscheid ausstehend.	Eintrag erforderlich (inkl. neuer Name sofern bekannt)
beschlossen	Zustimmung zur Fusion erfolgt, Genehmigung auf Stufe Kanton/Bund ausstehend.	Vergabe BFS-Gemeindenummer (sofern Name bekannt)
genehmigt	Alle Verfahren auf Stufe Kanton/Bund abgeschlossen, Publikation im Bundesblatt (Gemeindename) erfolgt.	Eintrag im amtlichen Gemeindeverzeichnis vorbereitet
in Kraft	Gemeindefusion vollzogen	Im amtlichen Gemeindeverzeichnis publiziert
abgelehnt	Die Mutation wurde von der/den Gemeinde(n) abgelehnt.	Bleibt bis zu den nächsten jährlichen Mutationsmeldungen im Dokument

3.3 Vorprüfung neue(r) Gemeindename(n)

Gemäss der Verordnung über geographische Namen (GoeNV) kann für neue Gemeindennamen eine Vorprüfung durchgeführt werden. Diese Vorprüfung kann auch Varianten umfassen und kann in jeder beliebigen Phase eines Projektes erfolgen. Die vorgeprüften Namen sind (ohne spezielle Kennzeichnung) mit dem entsprechenden Status in den angekündigten Änderungen enthalten. Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden nur die Mutationen aufgenommen, welche auch Rechtskraft (Publikation im Bundesblatt) erlangen.

3.4 Schematische Darstellung von Gemeindefusionen



3.5 Vergabe der BFS-Gemeindenummer

Die Vergabe von neuen Gemeindenummern durch das BFS erfolgt nach folgenden Regeln:

- (1) A. Bei Gemeindeaufteilungen erhalten die neugebildeten Gemeinden eine neue Nummer (erste freie Nummern am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen. Die Restgemeinde behält ihre ursprüngliche Nummer, sofern sie ihren Namen behält, sonst erhält sie ebenfalls eine neue Nummer.
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.
- (2) Bei Gemeindefusionen des Typs $A + B = A$ erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde A, bzw. bei Gemeindefusionen des Typs $A + B = B$ erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde B.
- (3) A. Bei Gemeindefusionen des Typs $A + B = A-B$, $A + B = B-A$ oder $A + B = C$ erhält die fusionierte Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.
- (4) Bei Namensänderungen (ohne Gebietsveränderung) behält die Gemeinde ihre bisherige Nummer.
- (5) A. Bei Bezirks- bzw. Kantonswechsel erhält die Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des neuen Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.

Anmerkung:

Von diesen Regeln kann aufgrund eines konsolidierten Antrages der zuständigen kantonalen Stelle des betroffenen Kantons zur Ausnahme zum Standardprozess der Nummernvergabe abgewichen werden. Dazu erwartet das BFS vom Kanton folgendes:

- er definiert die zuständige Stelle beim Kanton für die Entscheidung über die Beantragung einer Ausnahme;
- er entscheidet über die Notwendigkeit der Ausnahme zum Standardprozess der Nummernvergabe;
- er konsolidiert die Entscheidung mit den relevanten Stellen im Kanton;
- er bereinigt die Diskussion bei Unstimmigkeiten mit den betroffenen Stellen im Kanton oder bei den Gemeinden;
- er trägt die Verantwortung für die Entscheidung;
- er beantragt die allfälligen Ausnahmen beim BFS.

3.6 Weitere Informationen zum amtlichen Gemeindeverzeichnis

Im Statistikportal des BFS www.statistik.admin.ch sind allgemeine Erläuterungen und weitere Dokumente zum amtlichen Gemeindeverzeichnis verfügbar.

Das amtliche Gemeindeverzeichnis, inkl. Erläuterungen (Exceldatei) ist im Internet verfügbar unter www.statistik.admin.ch.

Informationen zum historisierten Gemeindeverzeichnis sowie die neue Applikation der Schweizer Gemeinden (Abfragetool online) sind verfügbar unter www.statistik.admin.ch.

Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, welche bei Neuauflagen aktiv per E-Mail informiert werden möchten, können sich unter <http://www.news-stat.admin.ch> für das Abonnement « Raumnomenklaturen – Amtliches Gemeindeverzeichnis » einschreiben.

Auskunft:

Mariano Bonriposi, BFS, Sektion Gebäude und Wohnungen, Tel.: +41 58 462 30 49

E-Mail: raumnomenklaturen@bfs.admin.ch

Dokument-ID: be-d-00.04-aag-01